

Anfänge der Pönalisierung der Sittlichkeitsverbrechen Formen des staatlichen Eingriffs

1. BABYLONIEN UND ASSYRIEN

Die Beurteilung und Strafe der Sittlichkeitsverbrechen wurde vom Anfang ihres Entstehens an durch die Moral, genauer gesagt durch die religiöse Moral bestimmt. Die Rolle, die die Geschlechtlichkeit, die Sexualität im Leben der Gesellschaft spielte, kann als ein sehr wesentliches Moment bewertet werden. Die sexuellen Sitten gehören zu den vielseitigsten und wechselhaftesten Erscheinungen der menschlichen Gesellschaft- und Kulturgeschichte, ihre Wandlungen machen sich auch in den Gebieten der rechtlichen Regelung bemerkbar.

Das älteste schriftliche Denkmal, welches sich — innerhalb des Volkslebens — mit dem Familienleben und auch den Verbrechen wider die Sittlichkeit befasst, ist die Sammlung der Gesetze des Hammurabi.¹ Die diesbezüglichen gesetzlichen Verfügungen haben die gegen das Rechtsinstitut der Familie und der Ehe, sowie gegen die Sittlichkeit gerichteten Verbrechen noch zusamt geregelt und breiteten sich im allgemeinen nicht über diese hinaus. Im Gegensatz zur Promiskuität, die am Anfang des Zustandekommens der menschlichen Gemeinschaften vorhanden war, bildete in Babylonien und Assyrien die monogame Ehe den Grund des Familienlebens.

Der Mann durfte nur mit einer Frau in gesetzlicher Ehe leben, konnte aber — seiner gesellschaftlichen Stellung und seinem Vermögen entsprechend — auch mehr oder weniger Sklavinnen halten.² Wenn die Frau unfruchtbar blieb, war der Mann berechtigt, eine Nebenfrau in sein Haus zu nehmen, diese Gattin war aber mit der gesetzmässigen Ehegattin nicht gleichgestellt.³

Die grundsätzliche Voraussetzung der Gültigkeit der Ehe war der Ehevertrag. Dies wird auch durch das Gesetz des Hammurabi geregelt.⁴ Der Ehevertrag wurde nicht durch die Brautleute geschlossen — die zu nicht geringer Anzahl noch Kinder waren — sondern durch ihre Eltern. Der wesentlichste Teil des Vertrages war die Feststellung des Kaufpreises der Frau,

¹ Die zu sehr kleinem Teil erhalten gebliebenen sogenannten „sumerischen Familiengesetze“ enthielten zum Schutz des Familienlebens wahrscheinlich auch gewisse Bestimmungen.

² *Weber*: Die Literatur der Babylonik und der Assyrer. Leipzig, 1907. Seite 253. *Ede Mahler*: Babylonien und Assyrien. Ausgabe der Ungarischen Akademie der Wissenschaften. Budapest, 1906. *Zoltán Halász*: Die Delikte gegen die Sittlichkeit. Ausgabe der Literat. u. Typogr. AG „Athenaeum“, Budapest, 1909. S. 4.

³ Gesetz des Hammurabi § 145.

⁴ Gesetz des Hammurabi § 128. „Wenn jemand heiratet, ohne einen Ehevertrag geschlossen zu haben, ist die Frau nicht seine gesetzmässige Ehegattin.“

welcher durch den Bräutigam vor der Eheschliessung dem Vater des Mädchens gegeben wurde. Aus dem durch den Bräutigam *der Braut* gegebenen Geschenk hat sich das Rechtsinstitut des späteren Treulohns entwickelt.⁵

Die gegen das Rechtsinstitut der Ehe verübten Delikte wurden verschieden beurteilt, abhängig davon, ob diese durch den Ehegatten, oder durch die Ehegattin verübt wurden. Diese Verfügung ist bereits in den sumerischen Familiengesetzen vorfindbar, laut welchen es heisst, dass „wenn die Frau ihren Ehegatten verlassen hat, wurde sie mit dem Tode bestraft. Wenn dasselbe durch den Ehegatten begangen wurde, hat man ihm eine Geldstrafe auferlegt.“⁶ Auch im Falle des Ehebruchs hat man aber in wesentlicher Weise bezüglich dessen differenziert, ob die Frau den Ehebruch aus Not, oder nur aus Vergnügungssucht verübt hat. Demgemäss hiess es, dass: „Wenn jemand von seiner Heimat als Kriegsgefangener verschleppt wird und seine angetraute Ehegattin dann — obzwar sie ihr Leben im Haus unterhalten kann — ihr Haus und ihren Hof verlässt und in ein anderes Haus zieht, ist sie vor Gericht zu stellen und in das Vasser zu werfen. Wenn aber jemand in Kriegsgefangenschaft fällt und in seinem Hause materiell nicht genug vorhanden ist, um das Leben seiner Ehegattin zu unterhalten und die Frau in ein anderes Haus zieht, dann ist die Frau als straffrei zu betrachten.“⁷ Auch frühere Verfügungen des Hammurabi haben den Ehebruch mit der schwersten Strafe bedroht, bzw. das Rechtsinstitut der Ehe verteidigt.⁸ Es ist aber die Verfügung sehr interessant, welche jenen Fall pönalisiert, in welchem die Frau verlobt und unbefleckt ist und mit einem fremden Mann geschlechtlich verkehrt. Wegen dieser Tat wird der Mann mit dem Tode bestraft und es ist die Frau, die straffrei bleibt. Laut § 30 heisst es: „Wenn jemand die Braut eines anderen, die noch keinem Mann kannte und im väterlichen Haus lebt, schändet, mit ihr geschlechtlich verkehrt und er dabei ertappt wird, jener Mensch ist zu töten, die Frau aber sei straffrei.“⁹

Die Frau konnte aber von der Vollstreckung der Todesstrafe befreit werden, wenn ihr der Ehegatte vergeben hat. Wenn der Ehegatte der „geschändeten“ Frau die ihm wegen seiner moralischen Schädigung zustehende Kompensation abgewiesen und seiner Ehegattin verziehen hat, wurde die Schuldige begnadigt. Der bereits angerufene § 129 der Gesetze des Hammurabi verfügt ausser dem Verzeihungsrecht des Ehegatten auch über das Begnadigungsrecht des Königs. Zoltán Halász folgert aus der Tatsache, dass das Begnadigungsrecht des Königs im angerufenen Paragraph nur an zweiter Stelle erwähnt wird, darauf, dass sich das Begnadigungsrecht nur auf den

⁵ Der Kaufpreis wurde „tirhatu“ genannt. Auch die Höhe der Mitgift („seriqu“) und schliesslich auch der Wert des seitens des Mannes der Ehegattin zu gebenden Geschenkes — des „nun-du-nu“ — wurde festgesetzt.

⁶ Zoltán Halász: oben angeführtes Werk, Seite 5.

⁷ Ede Mahler o. a. W. S. 138.

⁸ „Wenn die Ehegattin von jemanden ertappt wird, als die mit einem anderen geschlechtlich verkehrt, sollen beide gefesselt und in das Wasser geworfen werden, es sei denn, dass der Ehegatte seiner Ehegattin und der König seinem Untertanen vergibt.“ Gesetze des Hammurabi § 129.

⁹ Zur Todesstrafe wird das gemeinsame Vorhandensein von verschiedenen, miteinander conjunctive zusammenhängenden Bedingungen erfordert. Auch im Laufe späteren Kodifikationen kann man Regelungen finden, die bezüglich der Anständigkeit, oder Unanständigkeit der Frau divergieren. J. Hommel: Geschichte Babyloniens und Assyriens. Berlin, 1885.

Mittäter der schuldhaften Frau, den Mann bezieht.¹⁰ Die angeklagte Frau wird von der Strafe auch dann befreit, wenn es sich nicht um einen in flagranti Fall handelt, bzw. wenn die Frau ihre Unschuld mit einem auf Gott abgelegten Eid bekräftigt.¹¹ In jener Verfügung, laut welcher die von fremden Personen angeklagte Frau die Ehre ihres Ehegatten durch ihren Selbstmord retten kann, erscheint die uranfängliche Form der mittelalterlichen Wasserprobe.¹² Auch in wesentlich minder schweren Fällen, in welchen die Frau noch nicht der Untreue beschuldigt, sondern nur wegen ihrer fahrlässigen Verhaltensweise, oder ihrer Versäumnisse verurteilt wurde, war die Todesstrafe die Sanktion.¹³

Die Ehe konnte in gewissen, durch das Gesetz begrenzten Fällen auch geschieden werden. Es wurde im Gesetz genau festgelegt, in welchen Fällen und im Falle des Vorhandenseins welcher Voraussetzungen die Ehe geschieden werden konnte.¹⁴

Zwischen den Strafen der im engeren Sinne genommenen Sittlichkeitsverbrechen scheint die Strafe der Blutschande relativ milder zu sein. Wenn der Vater mit seiner Tochter geschlechtlich verkehrt, ist die Strafe nur Verbannung, wenn aber der Sohn seiner Mutter beiwohnt, waren beide zu verbrennen.¹⁵ Im Falle der zwischen dem Sohn und der Mutter bestandenen Geschlechtsbeziehung tritt das Gesetz mit seiner vollen Strenge auf, da durch diese Beziehung die totale Macht des Mannes als Familienoberhauptes verletzt wurde. Diese unsere Feststellung wird auch durch jene Verfügung des § 192 unterstützt, welche als Strafe die Körperverstümmelung, des Näheren die Ausreissung der Zunge anzuwenden anordnet, wenn das Kind seine Abstammung abschwört, bzw. die Identität seiner Eltern in Frage stellt.¹⁶

Das Geschlechtsleben, der Geschlechtsverkehr und die Unzucht der Jungfern wurde nicht beschränkt. Prostitutionelle Tätigkeiten (Kuppelei, Zuhäl-

¹⁰ Zoltán Halász: o. a. W. s. 6. Seiner Ansicht nach sei kaum zu glauben, dass wenn der Ehegatte nicht vergibt, die Schuldlosigkeit, bzw. Straflosigkeit durch königliche Gnade hätte gesichert werden können. Dies hätte nämlich das dem Ehegatten als Oberhaupt der Familie über seine Ehegattin in Babylonien zugestandene umfangreiche und weitreichende Recht beeinträchtigt.

¹¹ Gesetze des Hammurabi § 131. „Wenn eine Frau durch ihren Ehegatten des Ehebruchs beschuldigt wird, die Frau aber, als sie mit einem fremden Mann geschlechtlich verkehrt, nicht ertappt werden kann, kann die Frau auf Gott schwören, dass sie unschuldig ist und kann hierauf heimkehren.“ Die Ansichten weichen aber voneinander ab, ob in das Haus ihres Ehegatten, oder in das Elternhaus. Nach Ansicht der Mehrheit (Bonfante und Manzini) kann sie in das Elternhaus zurückkehren.

¹² Gesetze des Hammurabi § 132. „Wenn auf eine Ehegattin mit dem Finger gezeigt wird, dass sie mit einem fremden Mann geschlechtlich verkehrt, aber dabei nicht ertappt werden kann, so wird sie — um die Ehre ihres Ehegatten zu schützen — in das Wasser zu springen haben.“

¹³ Gesetze des Hammurabi § 143. „Wenn eine Ehegattin gegenüber ihren Ehegatten schuldhaft ist, weil sie umhertreibt, ihr Haus zugrunderichtet, ihren Ehegatten vernachlässigt, soll sie ins Wasser geworfen werden.“

¹⁴ Gesetze des Hammurabi §§ 148—149.

¹⁵ Gesetze des Hammurabi § 154. „Wenn jemand seiner eigenen Tochter beischläft, soll er des Landes verwiesen werden.“ § 157. „Wenn jemand mit seiner Mutter nach seinem Vater geschlechtlich verkehrt, sind beide zu verbrennen.“

¹⁶ Gesetze des Hammurabi § 192. „Wenn ein lotterhafter Mann seinem, oder eine lotterhafte Frau ihrem Vater zu sagen traut: du bist nicht mein Vater, oder der Mutter: du bist nicht meine Mutter — soll ihnen die Zunge ausgerissen werden.“

terei) kommen im Gesetz nicht vor. In den Städten von Babylonien und Assyrien gab es sehr viele Priesterinnen der Göttin der Liebe und der Prostituierten. Die Tätigkeit der „Priesterinnen“ konnte darum nicht geregelt und strafbar gemacht werden, weil sie — als Priesterinnen der Liebesgöttin — als heilig und unverletzbar galten. Einige Autoren vertreten die Ansicht, dass der Ursprung der Prostitution hierauf zurückgeführt werden kann.¹⁷ Unsere Auffassung stimmt mit dem Standpunkt des Zoltán Halász überein, laut welcher „solche, mit religiöser Regelung der Befriedigung der Lust vornehmer Kasten und Priester unter den Schutz der Religion gestellte Frauen die Urahnen der heutigen Prostituierten waren“. (Hervorhebung von mir: K. M.)¹⁸

2. ISRAEL (HEBRÄISCHES RECHT)

Als allererster und wichtigster Grundsatz des alten hebräischen Strafrechts galt die Rache, die Vergeltung. Der Gedanke, die Anerkenntheit und Anwendung der Rache als rechtmässiger Strafe kann während der ganzen Geschichte des jüdischen Volkes vorgefunden werden.¹⁹ Die Praxis der Rache hat sich so verbreitet, dass zur Einschränkung der Rache später gesetzliche Anordnungen getroffen werden mussten.²⁰

Recht und Moral haben sich am Anfang der rechtlichen Regelung gedeckt, auch die Quelle und der Inhalt der Verbote war identisch. Diesbezüglich sind die Zehn Gebote der höchste Beweis.²¹ Laut einigen Autoren war das Rechtsinstitut der Ehe bei den Juden während der geschichtlichen Entwicklung bereits in den uranfänglichen Zeiten monogam.²² Die Sittenlehre und die Gesetze des Moses waren streng gegen die Polygamie gerichtet. Tatsache ist, dass die Bibel — von der Schöpfung sprechend — nur eine Frau erwähnt und dass auch Moses nur eine Frau hatte. Einerseits konnte es aber bei der Schöpfung — vermöge der Natur der Dinge — nur eine Frau an-

¹⁷ Ede Mahler: o. a. W. S. 150.: „Die weibliche Unzucht diente zur Grundlage der Istar-Verehrung, da Istar, Göttin der Liebe gleichzeitig Schutzgöttin der Prostituierten war und die Göttin nicht selten im Kreis ihrer Schützlinge aufgefunden werden kann. Gerade deshalb werden diese nicht nur „sámhati“, d.h. „Freudenmädchen“, sondern auch „harimäti“ „Geweihete“ genannt.“

Siehe auch: Eb. Schrader, Kleininschriftl. Bibliothek. — Sammlung der Gesetze des Hammurabi. (Entsprechende Werke: Besonders die des C. Cohn, Peiser-Köhler, R. Dareste, C. H. Johns und Carl Stoops. Oppert et Menant: Documents juridiques de l'Assyrie et de la Chaldée. 1887. — P. Haupt: Die sumerischen Familiengesetze Leipzig, 1879. — C. P. Thiele: Babylonisch-assyrische Geschichte. Gotha, 1886—1888. — F. Kaulen: Assyrien und Babylonien. 5. Aufl. Freiburg in Br. 1899. — H. V. Hilprecht: Die Ausgrabungen im Bel-Tempel zu Nippur, Leipzig, 1903. — Bruno Meissner: Aus dem altbabylonischen Recht (Altes Orient. VII. I.)

¹⁸ Zoltán Halász: o. a. W. S. 9. Siehe auch: Kálmán Merényi: Einzelne kriminologische Fragen von Handlungen prostitutionellen Charakters. Acta Iuridica et Politica, Tomus XXI. Fasciculus 1. Szeged, 1974.

¹⁹ Zoltán Halász: o. a. W. S. 10.

²⁰ G. Förster: Das mosaische Strafrecht. Leipzig, 1900. — Michaelis: Mosaisches Recht.

²¹ Siehe genauer: Rusztem Vámbéry: „Strafrecht und Ethik“. Budapest 1907.

²² S. a.: Richard Lewinsohn Korus: „Eine Weltgeschichte der Sexualität.“ Hamburg, 1956. J. L. Saalschütz: Das mosaische Recht. Berlin, 1853. II. Band Seite 727.

wesend sein und andererseits bedeutete die Monogamie des Moses eine Ausnahme. Laut dem Alten Testament hatte König Salomon 700 Ehegattinnen und 300 Konkubinen, aber auch Jakob und David verfügten über mehrere Ehegattinnen. An mehreren Stellen kann man auch über Erwähnung von Harem's der Könige lesen.²³ Die Bibel hat die Polygamie nie untersagt, diese wurde nur in den Zeiten nach dem Exil zurückgedrängt. Das Heiraten der Schwägerin nach dem Tod des Bruders blieb eine religiöse Pflicht, kam aber auch in anderen Fällen vor.

Laut talmudischem Recht sind die jüdischen Priester in gewissem Sinne heute noch berechtigt, obwohl ihre Frau lebt, ohne Scheidung der Ehe eine zweite Frau zu heiraten, vorausgesetzt, dass die Ehegattin unfruchtbar, geisteskrank, oder ansonsten ernsthaft unheilbar ist.

Der Ehebruch war auch als Verbrechen anzusehen und wurde schwer — mit dem Tode — bestraft. Man hat aber bezüglich dessen differenziert, ob der Ehegatte, oder die Ehegattin das Delikt des Ehebruchs begangen hatte. Der Ehebruch des Ehegatten war — bezüglich seiner eigenen Ehe — nicht strafbar.²⁴ Die Differenzierung ergab sich auch hier aus der zwischen der Lage des Mannes und der Frau bestandenen Ungleichheit. Die Frau als nicht gleichgestellte Partei konnte keine Rache nehmen. Die Rache setzte nämlich ein Gleichheitsverhältnis voraus, welches bezüglich der Frau gegenüber ihren Ehegatten nicht vorhanden war. Hieraus folgte, dass wenn der betrogene Ehegatte seine Ehegattin tötete, oder schwer misshandelte, hierfür nicht verantwortlich war.²⁵

Der außereheliche Beischlaf hatte einen rechtswidrigen — ebenfalls mit dem Tode zu bestrafenden — Fall, nämlich den Beischlaf mit einer verlobten Jungfer.²⁶ Die Todesstrafe wurde durch Steinigung vollstreckt. Das Mädchen wurde darum bestraft, weil sie sich nicht verteidigte und nicht schrie, der Mann aber deshalb, weil er die Braut seines Mitmenschen geschändet hat. Die Versäumung der Verteidigung seitens des Mädchens galt als stillschweigende Zustimmung und wurde so beurteilt, dass ihre Hingabe freiwillig war.²⁷

In den Gesetzen des Moses kommt auch die Regelung der Notzucht vor. Durch diese wird die Zuleide einer anständigen unverlobten Jungfer verübte Notzucht gestraft. „Wenn jemand ein unverlobtes jungfräuliches Mädchen trifft, sie ergreift und mit ihr geschlechtlich verkehrt, gebe dem Vater des Mädchens fünfzigtausend Siklus, das Mädchen aber werde seine Ehegattin. Da er sie geschändet hat, darf er sie sein ganzes Leben lang nicht entlas-

²³ Buch der Könige I. 11. 3. — Simson II. 5, 13, Moses 5: 25, 5, Matthäus 22. 24. s. a. Engels: Der Ursprung der Familie, des Privateigentums und des Staats. Szikra, Budapest 1949.

²⁴ Moses III. XX. 10.: „Wenn jemand mit der Ehegattin eines anderen Menschen Unkeuschheit treibt, soll so der unkeusche Mann, wie unkeusche Frau mit dem Tode büßen.“ Moses: Buch V., XXII. 22.: „Wenn jemand ertappt wird, als er mit einer verheirateten Frau geschlechtlich verkehrt, sollen beide sterben, der Mann, der der Frau beischief und die Frau. So sollst du das Böse von Israel ausrotten.“

²⁵ Förster o. a. W. S. 14.

²⁶ Moses: Buch V, XXII. 23—26. „Wenn ein unbeflecktes Mädchen einem Mann verlobt wird und sie jemand in der Stadt ergreift und mit ihr geschlechtlich verkehrt, führt beide zum Tor jener Stadt hinaus und steinigt sie mit Steinen, damit sie sterben.“

²⁷ S. a. Zoltán Halász: o. a. W. S. 14—19, Ede Mahler: o. a. W. S. 147—150, M. Duschak: Das mosaich-talmudische Strafrecht. Wien, 1869. S. 4.

sen.²⁸ Die Gewalt äusserte sich noch nur in der Ergreifung und auch die Strafe war mild, sie wurde nur in Geld festgelegt. Das Mädchen blieb unbestraft und der Mann musste sie nicht nur heiraten, sondern konnte sich von ihr auch nicht scheiden, hatte ihr ganzes Leben lang für sie zu sorgen. Diese Verfügung weist eine Ähnlichkeit mit jenen späteren Regelungen auf, laut welchen wenn es zur Ehe kam, der Täter im Falle der Notzucht nicht strafbar gewesen ist, oder seine Strafe unbeschränkt gemildert werden konnte, bzw. kann.

Als erschwerter Fall der Notzucht kann der Fall beurteilt werden, wenn die Geschädigte verlobt und jungfräulich ist. „Wenn aber der Mann — laut der diesbezüglichen Gesetzesstelle — das verlobte Mädchen am Feld erreicht und ihr beischläft, hat der Mann zu sterben, dem Mädchen aber tue nichts an, das Mädchen hat keine Todsünde.“²⁹

Im Falle eines in der Stadt erfolgten Angriffs wurde aus dem Grunde, dass das Mädchen ihre Verteidigung versäumte, die Schuld des Mädchens vermutet. In letzterem Falle nahm man an, dass das Mädchen sich verteidigt und geschrien hat, es aber niemanden gab, der ihr zur Hilfe hätte eilen können.

„Das ist so, als wenn jemand seinen Mitmenschen angreift und ihn totschlägt.“³⁰ Die Diskrepanz der Regelung zeigt — über obige Darlegungen hinaus — auch, dass das verlobte Mädchen von vornherein als „unschuldig“, als *virgo* betrachtet wurde. Der weiblichen Ehre und Unberührtheit wurde auch ansonsten ein sehr grosser Wert beigelegt. Dies machte sich nicht nur in der strengen, grausamen Vergeltung der gegen die weibliche Tugend verübten Angriffe bemerklich, sondern auch in jenen Verfügungen, durch welche man die Frauen zu einem anständigen Leben drängen vollte.

Dasselbe wurde unter anderen auch in dem — ebenfalls mit der Todesstrafe bedrohten — Falle beabsichtigt, in welchem die Frau nach Verlust ihrer Jungfernschaft einen anderen Mann heiratet. Laut der Verfügung: „Wenn es sich aber bewahrheitet, dass das Mädchen nicht unbefleckt gefunden wird, soll das Mädchen vor das Haus ihres Vaters geführt und durch die Menschen ihrer Stadt mit Steinern gesteinert werden, dass sie sterbe; da sie eine Schändlichkeit in Israel verübte, indem sie im Hause ihres Vaters Unkeuschheit trieb.“³¹ Auch in diesem Falle vollzog sich der Beischlaf mit der Zustimmung der Frau. Der Mann ist in diesem Falle straffrei, zumindest enthält das Gesetz ihn betreffend keine Verfügung. Der Grund der Strafbarkeit der Frau ist nicht der blosser Verlust der Jungfernschaft, sondern die Tatsache, dass sie ungeachtet dessen, ihre frühere Geschlechtsbeziehung verschweigend einen anderen Mann heiratete.

Die Vollstreckung der Strafe erfolgte — wie dies vom Gesetz hervorgeht — durch Steinigung.³²

²⁸ Moses: Buch V., XXII. 28—29.

²⁹ Moses: Buch V. XXII. 23—26.

³⁰ Zoltán Halász: o. a. W. S. 15.

³¹ Moses: Buch V. XXII. 20—21.

³² Die Steinigung wurde in der Regel ausser der Stadt, oder dem Wohnort (z.B. dem Lager) an einer hierzu bestimmten Stelle, bei festgesetzten Formalitäten vollstreckt. Den ersten Stein hat normalerweise die geschädigte Partei, oder deren Angehöriger auf den Verurteilten geworfen. Einen Ausnahmefall bildete es, wenn ein Götzendiener, oder ein Unzucht treibendes Mädchen hingerichtet wurde. Diese wurden nämlich vor dem Götzenbild, oder am Tatort der Unzucht erschlagen. S. a. *Duschak*: o. a. W. S. 7.

Das Gesetz der Moses hat auch das Delikt der Blutschande ausführlich geregelt. Laut allgemeiner Bestimmung „soll niemand an irgendeine seiner Blutverwandten herankommen können, um die Scham deren zu entblößen.“³³ Das Gesetz legt fest, welche Personen als Blutverwandte zu betrachten sind.³⁴ Das Verbot des Beischlafs wird auch auf die Schwester des Vaters, die Ehegattin des Bruders des Vaters, die Schwiegertochter und die Ehegattin des Bruders: Hierzu gehört auch das Verbot, laut welchem es heisst: „Entblösse nicht die Scham einer Frau, oder ihrer Tochter, nehme die Tochter ihres Sohnes, oder ihrer Tochter nicht zur Frau um ihre Scham zu entblößen, da diese Blutverwandte sind; das ist Unzucht.“³⁵

Die Blutschande wurde ebenfalls mit dem Tode bestraft.³⁶ Wenn jemand eine Frau samt deren Mutter heiratete, wurde er mit erschwerter Todesstrafe (dem Feuertod) bestraft.³⁷

Auch die widernatürliche Unzucht und die Bestialität wird durch das Gesetz des Moses verboten. Laut Verbot der Homosexualität: „Verkehre mit keinem Mann geschlechtlich, wie du mit einer Frau verkehren möchtest; das ist eine Abscheulichkeit.“³⁸ Diesbezüglich wurden — wie später in zahlreichen Rechtssystemen — nur die zwischen Männern verübten Taten pönalisiert. Der über die Bestialität verfügende Paragraph errichtet aber bezüglich beider Geschlechter ein Verbot: „Und verkehre mit keinem Vieh geschlechtlich, um dich zu verunreinigen und es soll sich auch keine Frau vor ein Vieh stellen, damit dieses sie besteige; das ist eine Scheusslichkeit.“³⁹

Beide Delikte wurden mit dem Tode bestraft. Wenn aber eine Frau mit einem Vieh geschlechtlich verkehrte, war — laut der Bestimmung — ausser der Frau auch das Vieh zu töten.⁴⁰

Der Beischlaf mit einer menstruierenden Frau, sowie mit einer Sklavin galt als Unzucht. Im ersten Fall wurde so der Mann, wie die Frau mit dem Tode bestraft.⁴¹

Der Beischlaf mit einer Sklavin war eine gewissermassen privilegierte Form des Ehebruchs.⁴² Die Schuldige wurde auch in diesem Fall bestraft, das Leben wurde ihr aber gelassen, da sie nicht frei, sondern eine Sklavin

³³ Moses: Buch III. XVIII. 6.

³⁴ Moses: Buch III. XVIII. 6—16. „Der Vater, die Mutter, die Schwester (ob halbbürtiger Bruder, oder Bruder), das Enkelkind.

³⁵ Moses: Buch III. XVIII. 17.

³⁶ Moses: III. Buch XX. 11, 12, 14, 17, 19—21.

³⁷ Laut einigen Autoren wurden sie lebendig verbrannt, laut anderen wurde nach der Steinigung nur ihr Leichnam verbrannt.

³⁸ Moses: III. Buch, XVIII. 22.

³⁹ Moses: III. Buch, XVIII. 23.

⁴⁰ Moses: III. Buch, XVIII. 16.: „Wenn eine Frau zu einem Vieh geht, dass es sie besteige, töte die Frau, wie das Vieh, sie sollen mit dem Tode bussen, ihr Blut sei auf ihnen.“ Laut einigen Ansichten hatte das Schlachten des Viehs zum Ziel, dass das corpus delicti und auch der an das Delikt erinnernde Gegenstand vernichtet werde. So, wie das Holz auf welches der Sünder erhängt wurde, verbrannt, der Stein vergraben und alle Hinrichtungsgesetze vernichtet wurden. S. a.: *Saalschütz*: o. a. W. II. Ausg. S. 439.

⁴¹ Moses: III. Buch, XVIII. 18.

⁴² Moses: III. Buch, XIX. 20—21. „Und wenn jemand mit einer Frau schläft und mit ihr geschlechtlich verkehrt und diese eine einem Mann unterstellte Sklavin ist und weder losgekauft, noch befreit wurde, werde sie bestraft, sie sollen aber nicht hingerichtet werden, weil die Frau nicht frei war. Der Mann aber trage für seine Sünde sein Opfer dem Herrn zur Öffnung des Zeltes der Gemeinde; einen Widder als Opfer für seine Sünde.“

war. Wenn aber die ehebrecherische Frau zur Zeit des Geschlechtsaktes — seit wie kurzer Zeit auch — bereits frei war, wurde die Tat bezüglich beider Parteien als Ehebruch betrachtet und mit dem Tode bestraft.

Das Gesetz des Moses enthält auch bezüglich des Lebens der Priester Bestimmungen. Es verbietet die Unzucht mit einem Toten, sowie die Ehe mit einer Person, die unkeusch, verwitwet, verstossen oder „befleckt“ ist.⁴³ Die Eltern hatten im allgemeinen die Pflicht, die Sittlichkeit ihrer Kinder — unbeachtet ihres Geschlechtes — zu überwachen. Wenn z.B. die Tochter eines Priesters ein unsittliches Leben führte, wurde sie mit dem Feuertod bestraft.⁴⁴

Sehr sonderbar ist die Strafe jener Frau, die — um ihren Mann während einer Rauferei zu retten — das Geschlechtsorgan des Angreifers anfasst. In diesem Falle wurde die Hilfsabsicht der Frau nicht anerkannt und sie zur Körperverstümmelung — zum Abschneiden der Hand — verurteilt.⁴⁵

Die Beurteilung und die Strafe der Sittlichkeitsverbrechen hat sich im hebräischen Recht mit der gesellschaftlich-wirtschaftlichen Entwicklung parallel einigermassen geändert. Der Inhalt mancher Delikte änderte sich, während die Strafe anderer milder geworden ist.⁴⁶ Auf die wesentlichsten Änderungen — welche sich in den talmudisch-rabbinischen Rechtssprüchen verkörpern — kommen wir später zurück.

3. INDIEN (GESETZE DES MANU)

Die indischen Gesetze sind — anderen zeitgenössischen Gesetzbüchern ähnlich — göttlicher Herkunft. Das Gesetz wird Manawa — Dharma — wortgerecht übersetzt: Buch des menschlichen Geschlechtes — genannt.⁴⁷ Die Gottheit hat ihren Willen, ihre Befehle und Verbote durch Vermittlung des Manu bekanntgegeben. Mit den Sittlichkeitsverbrechen befasst sich Buch III der Gesetze.

Den Grund der indischen Gesellschaft bildete ebenfalls das Rechtsinstitut der Ehe und der Ehebruch galt als das schwerste Delikt. Die Ehe war in erster Reihe ein Verhältnis moralischen Inhalts und als solches ein Sakrament. Komplizierter wurden die Verhältnisse durch das in Indien bestehende Kastensystem gemacht, welches zwischen die verschiedenen Klassen sehr breite Spalten und Barren stellte. So scheint es natürlich zu sein, dass die

⁴³ Moses: III. Buch, XXI. 13—14. „Keine unkeusche und befleckte Frau soll geheiratet werden, noch eine Frau, die durch ihren Mann verstossen wurde. Eine verwitwete, verstossene, befleckte, oder unkeusche Frau, solche sollen nicht geheiratet werden, sondern man heirate eine Ledige vom Volke“ Laut Vers 22. Teil XLIV des Buches des *Ezechiel* durfte aber die Witwe eines Priesters auch der Priester heiraten.

⁴⁴ Moses: III. Buch, XIX. und XXIX, sowie V. Buch XXIII und XVII.

⁴⁵ Moses: V. Buch, XXV. 11—22.: „Wenn zwei Männer sich verfeinden und die Ehegattin des einen dahinkommt, um ihren Ehegatten aus der Hand dessen zu befreien, der ihn schlägt und ihre Hand ausstreckt und das Geschlechtsorgan des Schlägers erfasst: schneide deren Hand ab, dein Auge erbarme sich nicht ihrer.“

⁴⁶ S. a. Hirsch B. *Fassel*: Das mosaisch-rabbinische Strafgesetz. Nagykanizsa, 1870.

⁴⁷ *Gibelin*: Études sur le droit civil des Hindous. 1847. I—II. Zitiert im o. a. W. S. 25. des Zoltán *Halász*.

gegen das Rechtsinstitut der Ehe gerichteten Angriffe die Verletzung der gesellschaftlichen Ordnung und der öffentlichen Sittlichkeit bildeten und schwere Strafe nach sich zogen.

Im Falle des Ehebruchs waren beide Parteien zu bestrafen, die privilegierte Stellung des Mannes hat aufgehört.⁴⁸

„Wenn jemand mit der Ehegattin seines Mitmenschen sündhafte Beziehungen unterhält, soll er vom Landesfürsten verbannt werden, nachdem er mit einer schauererregenden Strafe gebrandmarkt wurde.“⁴⁹ Auf den Ehebruch, als mit schwerster Strafe zu belegendes Verbrechen bezieht sich im allgemeinen eine Feststellung des Manu, die besagt: „Da nichts in der Welt dem langen Leben so sehr widerspricht, wie wenn jemand mit der Ehegattin eines Anderen sündhafte Beziehungen unterhält.“⁵⁰

Die Definition des Verbrechens wurde sehr ausdehnend ausgelegt und angewandt. Als Ehebruch galt ein im heiligen Bad geführtes Gespräch, eine der Frau erwiesene Gefälligkeit, die Berührung ihrer Schmuckstücke, oder ihrer Kleider, sowie das Sitzen neben der Frau auf der selben Lagerstätte.⁵¹

Der Ehebruch wurde mit dem Tode bestraft. Besonders häufig waren die erschwerten Todesstrafen, wie das Pfählen, der Feuertod, das Zusammenstampfen durch einen Elefanten usw.⁵²

Wenn der Ehebruch durch eine vornehme Frau begangen wurde, hat man den Mann auf einem glühenden Eisenbett verbrannt, die Frau aber wurde öffentlich durch Hunde zerrissen.⁵³

Der erste und fundamentale Grund der strengen Bestrafung des Ehebruchs war der Schutz der aus dem Kastensystem sich ergebenden Isolation und die Beschützung der gesellschaftlichen Ungleichheit, sowie der Vorrechte. „Da die Gemischtheit der Kasten aus dem Ehebruch erwächst und diese Gemischtheit die Pflichtverletzung zur Folge hat, welche gerade die Wurzeln der Gesellschaft durchschneidet und alles zerstört.“⁵⁴

Auch die mit Gewalt verübten Sittlichkeitsdelikte wurden streng, mit dem Tode bestraft. Wenn die Ehegattin eines Brahmanen, oder eine in eine der ersten drei Klassen gehörende, unter Schutz gestandene Frau durch einen Sudra vergewaltigt wurde, wurde letzterer mit dem Tode bestraft. Wenn die

⁴⁸ Sándor Schick: Urzeit des Strafrechts. Budapest, 1878, S. 213.

⁴⁹ Gesetze des Manu. VIII. Buch, S. 352.

⁵⁰ Gesetze des Manu. IV. Buch, S. 134. Der Ehebruch des Ehegatten erhielt aber moralisch Rüge. „So sehr auch das Verhalten des Ehegatten zu rügen ist, hat die Frau ihn doch stets wie einen Gott zu verehren, auch wenn der Ehegatte sich einer fremden Liebe widmet.“ Gesetze des Manu V. Buch S. 154. Im Falle des Ehebruchs blieb der Mann nur dann unbestraft, wenn die Frau ohne Bewachung spazieren ging, um Männer zum Beischlaf zu verleiten. Schick o. a. W. S. 220.

⁵¹ Gesetze des Manu, VIII. Buch, S. 356—358. „Jener Mann, der mit der Ehegattin seines Mitmenschen in einem heiligen Bad, im Wald, oder in der Au ein Gespräch führt, ist der Strafe des Ehebruchs unterworfen.“ — „Eine der Frau erwiesene Gefälligkeit, das Gespieler mit ihr, die Berührung ihrer Schmuckstücke oder ihrer Kleider, das Sitzen mit ihr auf der selben Lagerstätte, all dies ist als Ehebruch zu betrachten.“ „Jener, der eine Frau an unschicklicher Stelle ihres Körpers berührt, oder sich an einer solchen Stelle berühren lässt, wenn diese Tat mit gemeinsamen Einverständnis erfolgt, ist als Ehebrecher zu bestrafen.“

⁵² V. Glasenapp: „Der Hinduismus“. München, 1922.

⁵³ H. J. Thomissen: Études sur l'histoire du droit criminel. Band I—II Bruxelles—Paris, 1869, S. 38. Gesetze des Manu, Buch VIII, S. 371—372.

⁵⁴ Gesetze des Manu, Buch VIII. S. 353.

Frau unter Schutz stand, hat der Sudra entweder sein Vermögen verloren, oder wurde ihm sein Geschlechtsorgan abgeschnitten.⁵⁵ Mit einem qualifizierten, durch Folterung erschwerten Tode — wessen Art und Weise der Richter bestimmte hatte — wurde auch jener Mann bestraft, welcher ein zwar in seine eigene Klasse gehörendes, aber junges Mädchen vergewaltigt hat.⁵⁶

Auch die keinen Beischlaf beabsichtigenden unzüchtigen Taten wurden bestraft. Besonders schwer bestrafte man jene Taten, die zuleide unbefleckter Mädchen verübt wurden. Es galt als selbstständiges Delikt, wenn der Mann seinen Finger in die Scheide einer Frau, oder eines anständigen Mädchens steckte. Die Strafe wurde davon abhängig festgelegt und verhängt, zu welcher Gesellschaftsschicht, bzw. zu welcher Kaste der Verüber gehörte, sowie ob die Tat mit Zustimmung der Frau oder trotz ihrer Verteidigung verübt wurde.⁵⁷

Die Blutschande wurde — es sei denn, dass der Verüber ein Brahmane gewesen ist — mit dem erschwerten Tode bestraft. Im Falle des Beischlafs mit der Mutter oder der Stiefmutter wurde der Verüber auf einem glühenden Eisenbett verbrannt, oder gezwungen, sein eigenes Geschlechtsorgan abzuschneiden und demzufolge verblutend zu sterben. Wenn die Tat durch einen Brahmanen verübt wurde, hat man ihn mit einer Geldstrafe belegt und auf seine Stirn das Zeichen eines weiblichen Geschlechtsorgans gebrannt.⁵⁸

Im Falle minder schwerer Delikte wurde der Verüber gewöhnlich mit einer Geldstrafe belegt.

Solche Fälle waren z.B. wenn jemand die Ehegattin eines Anderen trotz Verbot anspricht, oder mit ihr ein Gespräch führt, es sei denn, dass diese die Ehegattin eines Schauspielers oder Sängers ist.⁵⁹

Die Strafen waren auch im Falle des zwischen zu verschiedenen Kasten gehörenden Personen erfolgten Beischlafs verschieden. So wurde z.B. der Naisya, welcher mit einer zu einer anderen Kaste gehörenden Frau geschlechtlich verkehrte, mit einer Gefängnisstrafe bestraft. Wenn ein Ksatria dasselbe Delikt verübte, wurde er nur mit einer Geldstrafe belegt.⁶⁰ Einem Brahmanen wurde nur das Haar abgeschoren. Als Delikt galt auch der Fall, wenn eine in eine höhere Kaste gehörende Frau geschlechtlich mit einem in eine niedrigere Kaste gehörenden Mann verkehrte.⁶¹

⁵⁵ Gesetze des Manu, Buch VIII. S. 359 und 374.

⁵⁶ Thonissen: o. a. W. S. 45.

⁵⁷ Aufgrund der Übersetzung des Rusztem Vámbéry wurde die Ehe bei den Indern laut Jolly („Schutz der Ehe im Strafrecht“) sogar dreifach geschützt, bzw. in Bezug von gegen die Ehe gerichteten Angriffen verteidigt: auf den Fall 1) des effektiven Ehebruchs, 2) der Absicht des Ehebruchs (siehe die Verse 356—358), 3) solcher Handlungen, welche den wohlbegründeten Verdacht des Ehebruchs erregten (siehe Vers 358.) o. a. W. Schick Seite 214.

⁵⁸ Schick o. a. W., S. 218. Das Anbrennen eines Schandflecks war auch im Falle anderer Sittlichkeitsdelikte oft üblich.

⁵⁹ Gesetze des Manu, Buch VIII, Vers 361. „Niemand darf die Ehegattin eines anderen ansprechen, wenn dies ihm verboten wurde: wenn jemand dieses Verbot ausser Acht lassend mit ihr sprechen würde, zahle als Geldstrafe eine Suvarna.“ Gesetze des Manu, Buch VIII. Vers 362. „Diese Regel bezieht sich aber nicht auf Ehegattinnen von Schauspielern, oder auf Personen, die aus der Schande ihrer Frauen leben.“ S. a. Vámbéry, o. a. W. S. 13.

⁶⁰ Das Urteil wurde dadurch verschärft, dass ihr Haar abgeschoren und ihr Kopf mit der Urin eines begossen wurde.

⁶¹ Thonissen o. a. W. S. 46.

Auch das Delikt der Kuppelei war bekannt und wurde bestraft. Wenn dieses Delikt durch eine Frau gegen ein junges Mädchen verübt wurde, hat man sie mit dem Abschneiden ihrer Haare bestraft, im Falle der wahrscheinlichen Unzucht wurden ihr in einigen Fällen sogar zwei Finger abgeschnitten.⁶² Letztere Tat galt als zwischen Personen gleichen Geschlechts verübte Unzucht.

4. GRIECHENLAND

Bei den „alten“ Griechen kann man keine Gesetze, Regeln treffen. Zur Abwehr gewisser Delikte hat man aber aufgrund des sich aus der Rechtspraxis entwickelten Gewohnheitsrechtes gestraft. Das Rechtsinstitut der Blutrache, der Privatrache wurde schon früh zu allgemeinem Gebrauch, von welchem sogar die Könige keine Ausnahme bildeten.⁶³

Später ist die anfängliche Form des Systems der Geldstrafe, der geldlichen Ablösung erschienen. Der Betrag der Ablösung wurde nicht durch den Richter, oder einen anderen Beamten festgestellt, sondern bildete den Gegenstand einer Abmachung zwischen dem Verüber und der Familie der Geschädigten. Der abgemachte Betrag richtete sich nach der Schwere der Tat, nach dem verursachten Nachteil, sowie nach den materiellen Verhältnissen des Verübers.

Im späteren Zeitalter finden wir zuerst bei Homer einen Hinweis auf den Ehebruch, als strafbaren Delikt. Der Ehebruch wurde mit der Geldstrafe bestraft und ausserdem mussten auch die Brautgeschenke zurückgegeben werden.⁶⁴

Zur Zeit der Republik waren die Sittlichkeitsverbrechen in Griechenland bekannt und wurden sanktioniert. Zu diesen zählten folgende strafbare Handlungen: Ehebruch, Notzucht, Frauenraub, Blutschande, Bigamie, Päderastie, Proxenetismus und Verführung.

Im Falle des Ehebruchs — ob dieser durch die Ehegattin oder die Konkubine begangen wurde — hatte der Mann die Frau — jedoch nur wenn er sie in flagranti ertappte — zu töten. Die Tat der Umbringung selbst musste nicht sofort vollbracht werden, diese war auch dann gerechtfertigt, wenn sie später stattfand. Nur das Motiv war wesentlich.⁶⁵ Dem Mann stand dieses Recht nicht zu, wenn er selbst es war, der seine Frau zum Beischlaf angeboten hatte, bzw. wenn es zum Beischlaf in einem Bordell kam, oder wenn die Frau eine Prostituierte war.

Der Rechtsstand der ehebrüchigen Frau war niedriger als der der Fremden, ja sogar als der der Sklaven. Wenn es der Frau gelungen ist, der Rache ihres Ehegatten zu entkommen, konnte sie als Entrechtete nirgends — auch in Heiligtümern nicht — Zuflucht finden. Im allgemeinen stand einem jeden das Recht zu, sie zu misshandeln, ihre Kleider herunterzureissen, oder gegen sie jeweilige Gewalttat zu begehen. Sie zu töten war jedoch verboten. Wenn sich der geschädigte Ehegatte nicht selbst gerächt hat, konnte er sich mit

⁶² Zoltán Halász o. a. W. S. 28.

⁶³ Homer: Odyssee XXIV. 353, 420, 484, 485. Vers.

⁶⁴ J. J. Thonissen: Le droit de la république Athénienne. Bruxelles—Paris, 1875.

⁶⁵ Thonissen: o. a. W. S. 312.

seiner Beschwerde an das Gericht wenden. Laut einigen Ansichten wurde diese Möglichkeit durch Solon errichtet, um hierdurch die Selbstjustiz, die Rache zu beheben. Welche Strafen durch das Gericht angewendet wurden, ist nicht bekannt.⁶⁶

Auch die Moicheia galt als Verbrechen. Nicht nur der Ehebruch in engerem Sinne wurde als Moicheia betrachtet, sondern auch jeder rechtswidrige Beischlaf mit einem Mädchen, oder auch mit einer Witwe. Der Beischlaf mit einer nicht anständigen Frau, bzw. mit den Insassen eines Bordells wurde aber nicht als Verbrechen beurteilt.⁶⁷ Die Frage, ob der Beischlaf eines Athener Mannes mit der Ehegattin eines nicht Athener Bürgers, oder eines anderen, aus einem fremden Land stammenden Mannes als rechtswidriger Geschlechtsverkehr betrachtet wurde oder nicht, ist nicht entschieden.⁶⁸

Unentschieden ist auch die Frage der Beurteilung und die Strafe der Notzucht und des Frauenraubes. Laut Plutarch sind diesbezüglich zwischen den Gesetzen des Solon Bestimmungen zu finden.⁶⁹ Demgemäss wurde der Verführer einer freien Frau, oder jene Person, die eine freie Frau mit Gewalt zur Duldung des Beischlafs nötigte, mit einer 100 Drachmen betragenden Geldstrafe belegt. Die Höhe der Strafe betrug 20 Drachmen, wenn jemand eine Frau zur Prostitution nötigt. Laut anderen Autoren kann aus den Arbeiten verschiedener Geschichtsschreiber und Redner darauf geschlossen werden, dass die mit Anwendung von Gewalt verübten Taten mit vollständiger Entrechtung, bzw. mit dem Tode bestraft wurden.⁷⁰

Bezüglich der Blutschande sind keine detaillierte Verfügungen überblieben. Es ist ein Fall bekannt, welcher mit Verbannung, aber auch ein solcher mit dem Tode bestraft wurde. Im ersteren Fall kam es zwischen Geschwistern zum Beischlaf, im letzteren aber verkehrte der Sohn mit der zweiten Ehegattin seines Vaters geschlechtlich.⁷¹

In der griechischen Mythologie war der Fall nicht selten, in welchem einige Götter mit ihren Schwestern in Ehe lebten. Andererseits ist bekannt, wie verachtungs- und verdammungswürdig ein zwischen Eltern und Kindern bestehendes Geschlechtsverhältnis galt.⁷² Die Bigamie wurde mit strafrechtlichen Mitteln nicht geregelt, es konnte nur die Ehescheidung in diesem Falle durch die geschädigte Partei angeregt werden.

Die Päderastie wurde nur in dem Falle bestraft, wenn das Geschlechtsverhältnis zwischen Männern für materielle Gegenleistung angeknüpft wurde. In diesen Fällen war die Strafe Entrechtung. Der Verüber durfte in keine Kirche, zu keinen Versammlungen und auch nicht vor das Gericht gehen.

⁶⁶ Zoltán Halász: o. a. W. S. 30. Samuel Mayer: Geschichte der Strafrechte, Trier, 1876. S. 436. Seiner Ansicht nach kann aus der Tatsache, dass die griechischen Götter und Göttinnen häufig einen Ehebruch begangen haben, die Folgerung gezogen werden, dass die Gerichte keine zu schweren Strafen zumessen konnten.

⁶⁷ In Athen wurden die Prostituierten durch Solon in drei Kategorien eingereiht: in die der Dikteriaden (Insassen von Bordellen), die der Suletriden (Flötenmädchen) und die der Hetären. Siehe genauer: o. a. W. des Kálmán Merényi, S. 7.

⁶⁸ Mayer: o. a. W. S. 437.

⁶⁹ Zoltán Halász: o. a. W. S. 31.

⁷⁰ Thonissen: o. a. W. S. 437.

⁷¹ Zoltán Halász beruft sich auf Marcellinus, laut wem es in Athen ein Gesetz gab, welches die Blutschande mit dem Tode bestrafte. O. a. W. S. 31.

⁷² Mayer: o. a. W. S. 437.

Wenn er diese Verbote verletzte, wurde er mit dem Tode bestraft. Der Grund dieser Strenge war nicht die Sexualmoral, sondern der Umstand, dass wenn jemand bereit ist, seinen eigenen Leib für Geld zum Kauf anzubieten, dieser nach Ansicht der Athener auch sein Vaterland zu verraten vermag.

Später hat sich die Beurteilung der zwischen Männern verübten wider-natürlichen Unzucht grundsätzlich geändert und wurde nicht einmal mora-lisch verurteilt.

Bezüglich der Verüber des proxenetismus und der Verführung sind uns keine gesetzliche Bestimmungen bekannt. Es kann verwahrscheinlicht werden, dass die häufigste Sanktion die Rache war.

5. MOHAMMEDANISCHES RECHT

Das bis zum heutigen Tag gültige unabänderliche Gesetz der Mohamme-daner ist der Koran. Dieses Gesetzbuch enthält Normen bezüglich religiöser, rechtlicher, wirtschaftlicher und politischer Angelegenheiten.

Die sich auf das Familien-, sowie das Geschlechtsleben beziehenden Bestimmungen und Verfügungen sind in verschiedenen Abschnitten des Koran zu finden.

Das Familienleben beruhte auf der Vielweiberei. Die Vielweiberei konnte aber nicht uneingeschrenkt zur Geltung kommen; der Mann durfte nur vier Ehegattinnen haben, konnte aber nach Belieben und nach seinen Möglichkei-ten Konkubinen halten.

Heiraten durfte er nur eine rechtgläubige, oder rechtgläubig gewordene Frau. Hierüber bestimmt der Koran folgenderweise: „Heiratet kein götzen-dienersches Unweib, bis es nicht gläubig wird. Eine gläubige Sklavin ist wahrlich besser, als eine freie Götzendienerin, auch wenn sie euch noch so sehr gefällt.“⁷³ Das Verbot bestand auch umgekehrt: „Heiratet keinen von den Götzendienern, bis er nicht gläubig geworden ist; da der gläubige Sklave besser ist als der freie Götzendiener, auch wenn er euch noch so sehr ge-fällt.“⁷⁴ Die Verletzer dieser Verbote wurden aber mit keiner Strafe bedroht. Es erwartete sie nur das Feuer der Hölle. Als Ehehindernis galt die Blut-verwandschaft. Das Angehörigen-, bzw. Blutverhältnis wurde in sehr breiter Weise interpretiert und angewandt.

Ausser den Verwandten in aufsteigender, oder absteigender Linie war auch das Heiraten der Stieftochter, der Mutter der Ehegattin, der Ehegattin des Sohnes, von zwei Schwestern auf einmal, der Amme und der Milch-schwester verboten.⁷⁵

Bezüglich der Beurteilung der Blutschande, bzw. des Ehehindernisses

⁷³ Koran, II. Sure.

⁷⁴ Koran, II. Sure.

⁷⁵ Koran, IV. Sure: „Es ist verboten zu heiraten: eure Mutter, eure Töchter und Schwestern, eure väterlichen und mütterlichen Tanten; die Töchter euer Brüder und Schwestern, eure Amme, die euch gestillt hat und eure Nährmutter, die Mutter eurer Ehegattinnen und eure Stieftöchter, die ihr unter eure Obhut genommen habt und die von Frauen geboren wurden, mit welchen ihr bereits geschlechtlich verkehrtet (— wenn ihr abermit ihnen geschlechtlich nicht ver-kehrtet, ist es keine Sünde, sie zu heiraten), ferner die Ehegattinnen eurer von euch stammenden Söhne, zwei Geschwister auf einmal, es sei denn, dass dies schon lange her geschah.“

wurde die Sklavin mit der Ehegattin gleichgestellt, da „ihr mit keiner Frau geschlechtlich verkehren dürft, die die Sklavin eures Vaters war.“⁷⁶

Der Koran enthält — betreffend der Eheschliessung — auch auf moralischer Grundlage Beschränkungen. Der ausschweifend lebende, ein unmoralisches Leben führende Mann durfte nur eine Prostituierte, oder eine ungläubige Frau heiraten und die Prostituierte durfte nur einen sittenlosen, oder abgöttischen Mann heiraten.“⁷⁷

Wie schon erwähnt, wurde nur die Zahl der gesetzmässigen Ehegattinnen des Mannes beschränkt, die seiner Konkubinen nicht. Der Koran gibt aber aus wirtschaftlichen Erwägungen Direktiven. In diesem werden die Interessen der Kinder und der zukünftigen Waisen berücksichtigt. Der Koran appelliert diesbezüglich auf den Gerechtigkeitssinn des Vaters.⁷⁸

Dem Mann war es erlaubt, ausser seiner Ehegattin auch mit seinen Sklavinnen geschlechtlich zu verkehren. In gewissen Fällen hat aber der Koran auch den Beischlaf zwischen Eheleuten verboten. Verboten war der Beischlaf während der Pilgfahrt von der Morgendämmerung bis Mitternacht, sowie während der Menstruation. Jene, die dieses Verbot verletzten, wurden wegen der verübten Unzucht bestraft.⁷⁹

Der Ehebruch wurde nicht als eine sui generis Straftat, sondern als ein spezieller Fall der Unzucht bestraft.

Der Beischlaf mit einer verheirateten Frau war verboten, es sei denn, dass sie eine Sklavin ist.⁸⁰ Diese Feststellung kann nicht nur in ihrer verbietenden Form vorgefunden werden, sondern: „Selig sind die Gläubigen, die sich vom Beischlaf ausser jenem mit ihren eigenen Ehegattinnen und erworbenen Sklavinnen behüten.“⁸¹

Die Tat des Ehebruchs musste mit vier Zeugen bewiesen werden. Die Strafe dessen war die Steinigung. Das Delikt konnte nur durch die Frau begangen werden, der Mann blieb betreffend seiner eigenen Ehe unbestraft. Wenn die Frau des Ehebruchs beschuldigt wurde und die Anklage falsch, oder nicht beweisbar war, wurde der Verleumder — obwohl die Verleumdung nicht als Delikt galt — mit achtzig Rutenhieben bestraft.⁸²

Auch die Unzucht, sowie die widernatürliche Unzucht war verboten.⁸³ Über letzteres Delikt verfügte der Koran folgenderweise: „Wenn zwei Män-

⁷⁶ Koran, V. Sure.

⁷⁷ Koran, XXIV. Sure: „Ein Hurenkind soll keine andere Frau als nur eine Hure, oder eine Götzendienerin heiraten dürfen und die Hure dürfe nur ein Hurenkind, oder einen Götzendiener heiraten dürfen.“

⁷⁸ Koran, IV. Sure. „Wenn ihr Angst habt, dass ihr gegenüber die Waisen nicht gerecht sein könnt, dann heiratet nach eurem Ermessen nur eine, zwei, drei, oder höchstens vier Frauen. Aber wenn ihr euch dennoch fürchtet, gerecht zu sein, dann heiratet nur eine, oder lebet mit Sklavinnen, die ihr euch erworben habt.“

⁷⁹ Koran, II. Sure.

⁸⁰ Koran, II. Sure. „Mit bereits verheirateten Frauen dürft ihr geschlechtlich nicht verkehren: eine Ausnahme bilden nur eure Sklavinnen.“

⁸¹ Koran, XXIII. Sure.

⁸² Vámbéry: o. a. W. S. 28. A. du *Boys*: Histoire du droit criminel des peuples Européens. Band I—V., Paris, 1865—74. Band I. Seite 279. In diesem seinen Werk legt der Autor dar, dass der Ehebruch auch bereits vor Mohammed ein mit schwerer Strafe bedrohtes Delikt war. Die alten Araber haben die ehebrecherische Frau zwischen vier Wände geschlossen, oder eingebaut und so verhungerte sie.

⁸³ Koran, XVII. Sure. „Hütet euch vor der Unzucht, da diese eine Sünde ist und auf den falschen Weg führt.“

ner mit einander Unzucht treiben, bestrafe beide, wenn sie aber ihre Tat bereuen und sich verbessern, erlasse ihre Strafe."⁸⁴ Im Falle der Bestialität wurde der Täter ausgepeitscht, das Tier aber verbrannt.

Der Koran kannte auch Sittlichkeitsdelikte minderer Bedeutung. Solche bezogen sich hauptsächlich auf Kleidung, Körperhaltung und sonstiges Benehmen der Frauen. Der Koran hat vorgeschrieben, vor welchen Personen die Frauen sich entkleiden, bzw. den blossen Leib, oder das Geschlechtsorgan welcher Personen sie betrachten durften. Es wurde ein Unterschied bezüglich solcher Frauen gemacht, die bereits nicht heiraten und auch keine Kinder gebären können.⁸⁵

Für Profeten und ihre Frauen wurden bezüglich des Geschlechtslebens andere Rechte und Pflichten festgelegt. Auf sie haben sich wesentlich strengere Bestimmungen bezogen.⁸⁶

Das auf dem Koran beruhende Strafrecht, das kirchliche Seriat-Strafrecht blieb unverändert und unabänderlich bis zum heutigen Tag aufrechterhalten und wird in den Ländern des Islam auch gegenwärtig angewandt.⁸⁷

In einigen Ländern — so z.B. in der Türkei — hat sich ausser dem kirchlichen auch ein sog. weltliches Strafrecht entwickelt und werden beide nebeneinander angewendet.⁸⁸ Auf die detaillierte Darlegung der Regeln dieses zweiten Strafrechts kommen wir später zurück.

6. RÖMISCHES RECHT

Allgemeiner Ansicht nach hatten die Römer ein sehr hoch entwickeltes Privatrecht, erschufen aber nur ein „unentwickeltes“ Strafrecht. Diese opinio communis ist aber nicht genügend begründet. Gewisse grundlegenden Rechtsinstitute der modernen Strafrechte und Strafprozessrechte waren grösstenteils auch den Römern nicht unbekannt.

Das „nulla poena sine lege“ — Prinzip ist in mehreren Stellen der Digesten vorfindbar. Laut Ulpian wurde es dem Statthalter verboten, in den Provinzen ausser den vorgeschriebenen Strafen auch andere anzuwenden (D. 48.19.6.2.). Laut Marzian ist die blosse Absicht in sich nicht strafbar (D. 48.19.11.2.), im Rahmen der Absicht wurde zwischen heftiger Gemütsregung und vorsätzlicher Überlegung differenziert. (D. 48.19.11.2.) Die delicta entsprachen den An-

⁸⁴ Koran, IV. Sure. Laut oben angeführtem Werk des du Boys — S. 279 — wurde auch die Sodomie mit der Steinigung bestraft.

⁸⁵ Koran, XXIV. Sure.

⁸⁶ Koran, XXXIII. Sure. Du Boys o. a. W., S. 280.

⁸⁷ J. Krčsmarik: Beiträge zur Beleuchtung des islamitischen Strafrechts. Leipzig, 1904. S. 73.

⁸⁸ Krčsmarik: o. a. W., S. 109. Zum Beweis des Deliktes ist die gleichlautende Aussage von vier männlichen Zeugen erforderlich. Es war unerlässlich, dass sich der Geschlechtsakt vor den Zeugen abspiele, da die blosse Bestätigung dessen, dass die Parteien sich umarmten, oder nackt nebeneinander lagen, zur Feststellung des Deliktes nicht genügte. Drei Zeugen genügten nicht, aber auch die Aussage des Ehegatten war beweiskräftig. Bei der Vollstreckung der Strafe wird der erste Stein durch die Zeugen auf die Verurteilten geworfen, nach ihnen vom Richter und schliesslich vom Volk. Wenn ein Zeuge inzwischen gestorben ist, oder sich weigerte, der Hinrichtung beizuwohnen, dann blieb die verurteilte Person unbestraft, da es vermutet wurde, dass der bestimmte Zeuge seine Aussage widerrief, oder widerrufen hätte können.

tragstdelikten, die crimina aber den von Amts wegen zu verfolgenden Straftaten.

Bezüglich des sogenannten besonderen Teils waren ihnen die erschwerten Fälle der einzelnen Straftaten bekannt. So z. B. im Falle der iniuria die Formen verberare (schmerzhaftes Prügeln), pulsare (das kein Schmerz, bzw. keine Verletzung verursachende Schlagen), domum vi introire (Hausfriedensbruch).

Im Bereich des Strafprozessrechtes spricht Marzian vom Fallenlassen der Anklage (D. 48.16.1.1.). Laut ein rescriptum des Trajan ist es verboten, jemanden aufgrund eines blossen Verdachts zu verurteilen. (D. 48.19.5. pr.) Die Möglichkeit der Verteidigung musste zugunsten des Angeklagten gesichert werden, in seiner Abwesenheit durfte niemand verurteilt werden. (D. 48.17.1. pr.)

Sogar das in das Bereich der Kriminologie gehörende Rechtsinstitut der Prävention war ihnen nicht unbekannt.⁸⁹

Anfangs dominierte bei den Römern ausschliesslich das Recht der häuslichen Disziplin, welches durch den paterfamilias bezüglich eines jeden Mitglieds seiner Familie und seiner Hausleute ausgeübt wurde. Die sich allmählich entwickelnde staatliche Tätigkeit kam aufgrund des Gewohnheitsrechtes zur Geltung und ist dann später nach und nach in den Wirkungskreis des Magistrats übergegangen.⁹⁰

Im Falle der gegen die weiblichen Mitglieder der Familie begangenen sexuellen Angriffe blieb die Macht des paterfamilias über seine Familie auch danach aufrechterhalten, als bezüglich anderer Delikte bereits die öffentliche Macht vorzugehen zuständig war.

Wie im Altertum in Rechtssystemen anderer Völker war auch im römischen Recht der Ehebruch das allererste solche Verbrechen.

Bezüglich der Beurteilung, Regelung und Sanktionierung des Ehebruchs können im römischen Recht drei Epochen unterschieden werden: die Epoche vor der lex Julia, die während der Gültigkeit der lex Julia und die nach der lex Julia abgelaufene Epoche.⁹¹

Die lex Julia de adulteriis stellte zum ersten Mal solche Verhaltensweisen fest, welche bereits als Sittlichkeitsverbrechen, als stupra galten.⁹²

Der Ehebruch konnte auch laut den Bestimmungen des römischen Rechts — bezüglich ihrer eigenen Ehe — anfangs nur durch die Ehegattin verübt werden. Diese Bestimmung hatte religiöse und auch materielle Gründe. Bei den Römern hatte eine jede Familie eine sozusagen separate Religion, die in der Verehrung der Ahnen und des häuslichen Herdes bestand. Der Fremde war hieraus völlig ausgeschlossen Aus alldem folgt, dass der ehebrüchige Mann mit dieser seiner Tat gar kein äusseres Element, gar keinen störenden

⁸⁹ Elemér Pólay: Die Grundlagen der modernen Strafrechte und das Strafrecht der Römer. Panstwowe Wydawnictwo Naukowe. Warszawa—Kraków, 1976, S. 39.

⁹⁰ Th. Mommsen: Römisches Strafrecht. Leipzig, 1899, S. 17. Zoltán Halász: o. a. W. S. 39.

⁹¹ S. a.: A. W. Bouche: Etude sur l'adultère. Paris, 1893, S. 9.

⁹² Albert Irk: Ungarisches materielles Strafrecht. Universitätsverlag, Pécs, 1928. S. 540. János Rózsa: Sexuelle Kriminalität. Verlag für Volkswirtschaft und Recht, Budapest 1977. S. 27—28. S. a.: Ungarisches Rechtswissenschaftliches Lexikon, Buchdruckerei Pallas, Budapest 1904. V. Band S. 273. György Diószdi: A római jog világa = Die Welt des römischen Rechts. Gondolat Verlag, Budapest 1973. S. 91—93.

Umstand in seine eigene Ehe hineinbrachte, die Frau demgegenüber ein die Religion verletzendes schweres Delikt begang, indem sie möglicherweise fremdes Blut in die Familie brachte. Auch die Person des Vaters ward durch diese Tat zweifelhaft, was hinsichtlich der Erbfolge Probleme schuf.

Im Falle des Ehebruchs seitens des Mannes stand der Frau nicht nur kein Vergeltungsrecht, sondern nicht einmal das Beschwerderecht zu. Die Tätigkeit des Mannes als Komplizen der Frau wurde aufgrund des concursus necessarius auch als strafbare Handlung beurteilt. Seine Verantwortung bestand nicht hinsichtlich seiner eigenen Ehe, sondern darin, dass er das Familienheiligtum eines fremden Mannes geschändet hat.

Der betrogene Mann wurde betreffend der Grenzen und des Ausmasses der Rache nicht beschränkt.⁹³ Der seine Ehegattin auf Ehebruch ertappende Mann konnte nicht nur seine Ehegattin, sondern auch den Partner töten, oder durfte andere Vergeltungsmassnahmen treffen.

Voraussetzung aber war das Ertappen auf frischer Tat, das in flagranti. Auch die diesbezügliche Regelung stimmt mit jener der älteren, primitiven Rechtssysteme überein und gilt auch als Grundlage der Regelungen mancher moderner Strafgesetzbücher. Wenn der Mann von seinem Vergeltungsrecht nicht Gebrauch machen wollte, konnte er Zeugen stellen und die Angelegenheit dem Magistrat vorlegen, wo der Verübende aufgrund des Gewohnheitsrechtes bestraft wurde.

Wie schon erwähnt, ist die *lex Julia de adulteriis et stupro* in 16 v. u. Z. entstanden. Augustus beabsichtigte mit diesem Gesetz der weiteren Verschlechterung der lotterhaften Sitten Einhalt gebieten.

Ausser dem Ehebruch wird durch dieses Gesetz das Verbrechen des *stuprum*, des *lenocinium* und des *incestum* geregelt.

Im Falle des Ehebruchs war es ausser dem Ehegatten auch dem Vater der Frau erlaubt, die sündhafte Frau zu töten — jedoch vorausgesetzt, dass mehrere Bedingungen bestehen. Es wurde als notwendig erachtet, dass das Ertappen auf frischer Tat im eigenen Hause, oder in jenem des Mannes erfolge, dass die Frau in manu des Vaters stehe, oder durch diesen in manum des Ehegatten gestellt worden sei. Über diese Bedingungen hinaus durfte der Vater den „Verführer“ rechtmässig nur dann töten, wenn er gleichzeitig auch seine Tochter tötete.⁹⁴

Das Gesetz hat auch solche Fälle geregelt, wie z.B. wenn die Nachricht verbreitet wird, dass der Ehegatte gestorben sei, die Ehegattin heiratet, der Ehegatte aber zurückkommt. Zwischen die durch das Gesetz geregelten Fälle gehörte auch die Beschwerde des lotterhaften, ein sittenloses Leben führenden Mannes wegen der Untreue seiner Ehegattin. Im letzteren Falle erhielt der Ehegatte keinen Rechtsschutz und konnte von seiner Frau keine Treue erfordern.

Die Annahme nach der Notzucht einer materiellen Vergeltung für den Beischlaf galt als Ehebruch:

⁹³ Laut einigen Autoren stand das Recht der unbeschränkten Vergeltung nur dann zu, wenn die Frau in manu des Ehegatten war. Wenn aber die Ehegattin *filia familias* geblieben ist, konnte der Vater die ehebrecherische Frau töten. Andere Autoren vertreten demgegenüber die Ansicht, dass das Recht auf Retorsion aus der Ehe herrührt. S. a.: *Gide Étude sur la condition privée de la femme*. Zitiert durch *Bouché*, o. a. W. S. 14.

⁹⁴ S. a.: *Zoltán Halász*: o. a. W. S. 48.

„De crimine adulterii pacisci non licet et par delictum accusatoris praevindicatoris et refugientis veritatis inquisitionem est, qui autem pretium pro comperio stupro accepit, poena legis Juliae de adulteriis tenetur.“⁹⁵

Auch jener Fall galt als Ehebruch, als der Ehegatte für den Beischlaf mit seiner Frau von einer dritten Person Geld annahm.

Im Falle des Ehebruchs war der Ehegatte verpflichtet, das Delikt anzu-melden, bzw. diesbezüglich eine Anklage zu erheben. Wenn er dies versäumte und weiter mit seiner untreuen Frau lebte, hat er das Verbrechen der Kuppelei (lenocinium) begangen. Als Kuppelei hat auch gegolten, wenn jemand eine wegen Ehebruch verurteilte Frau heiratete.

„Castitati temporum meorum convenit lege Julia de pudicitia damnatam in poenis legitimis perseverare. Qui autem adulterii damnatam, si quocumque modo poenam capitalem evaserit, sciens duxit uxurem, vel reduxit, eadom lege ex causa lenocinii punietur.“⁹⁶

Bezüglich der Notzucht wird in der Literatur darüber diskutiert, ob diese Straftat den Tatbestand der iniuria, oder des stuprum erfüllte.⁹⁷ Unserer Ansicht nach galten die Notzucht-Fälle — schon infolge der Schwere der Strafe — als stupra.

Diese Ansicht wird auch durch folgende Bestimmungen des Gesetzes unterstützt.

Im Falle der Notzucht hat das Gesetz auch bezüglich dessen differenziert, ob nur eine lotterhafte, ein sittenloses Leben führende Frau, oder eine in einem Bordell wohnende Prostituierte vergewaltigt wurde.⁹⁸ Die zweierlei Bestimmungen lauten:

„Foedissimam earum nequitiam, quae pudorem suum alienis libidinibus prosternunt, non etiam earum, quae per vim stupro comprehensae sunt.“⁹⁹

beziehungsweise:

„Si ea, quae tibi stupro cognita est, passim venalem formam exhibuit ac prostituta meretricio more vulgo se praebuit, adulterii crimen in ea cessat.“¹⁰⁰

Die Notzucht wurde für ein sehr schweres Delikt gehalten. Anderen schweren Verbrechen ähnlich wurden ausser den unmittelbaren Verübern der Tat auch jene Personen bestraft, welche sich zur Begehung des Verbrechens verabredet, bzw. organisiert haben.

⁹⁵ C. 9.9.10. „Wenn eine Person vergewaltigt wurde und die eine Anzeige erstattete, aber es sich herausgestellt hat, dass sie nach dem Beischlaf Geld angenommen hat, galt dies nur als Ehebruch.“

⁹⁶ C. 9.9.9. „Wer wissentlich eine Frau heiratete, oder zurücknahm, die wegen Ehebruchs verurteilt war, die schwerste Strafe aber nicht vollstreckt wurde, ist wegen der Kuppelei zu bestrafen.“

⁹⁷ Siehe genauer: Elemér Pólay: A személyiség polgári jogi védelmének történetéhez. Iniuria-tényállások a római jogban. = Zur Geschichte des bürgerrechtlichen Schutzes der Persönlichkeit. Iniuria—Tatbestände im römischen Recht. Acta Juridica et Politica Szeged, Tomus XXX. Fasciculus 4, 1983. S. 19 und 86.

⁹⁸ Siehe genauer: o. a. W. des Kálmán Merényi, S. 6—9.

⁹⁹ C. 9.9.20. „Wenn eine Prostituierte vergewaltigt wird, gilt dies als stuprum.“

¹⁰⁰ C. 9.9.22. „Wenn eine Bordell—Prostituierte vergewaltigt wird, ist das nur ein Ehebruch.“

„Defensores civitatum oblatos sibi reos in ipso latrocinio vel congressu violentiae aut perpetrato homicidio stupro vel raptu vel adulterio deprehensos et actis publicis sibi traditos expresso crimine cum his, a quibus fuerint accusati, mox sub idonea prosecutione ad iudicium dirigant.“¹⁰¹

In dieser Bestimmung glauben wir die Grundlagen des Rechtsinstituts des Komplotts, bzw. der in den angelsächsischen Rechtssystemen vorhandenen „Bündelei zur Verübung von Straftaten“ zu entdecken. Die so strenge Beurteilung bekundet sich auch darin, dass der Geltungsbereich der üblichen österlichen Amnestie sich — nebst anderen Delikten— auch auf die Notzucht nicht erstreckt hat.

„Quis enim sacrilego diebus sanctis indulgeat? Quis adultero vel stupri vel incesti reo tempore castitatis ignoscat?“¹⁰²

Die nicht freien Frauen konnten sich wegen dem ihnen zugefügten Leid nicht beschweren. Es ist bekannt, dass die ein unanständiges Leben führenden Frauen — Prostituierte, Eigentümerinnen von Bordellen — ihre bürgerlichen Rechte verloren haben¹⁰³ und — wie auch die Schauspielerinnen und die im Konkubinat lebenden Frauen — vom Gesetz nicht geschützt wurden.¹⁰⁴ Das Gesetz hat auch jene Tat bestraft, wenn der Sohn die Konkubine seines Vaters heiratete.

„Liberi concubinas parentum suorum uxores ducere non possunt, quia minus religiosam et probabilem rem facere videntur. Qui si contra hoc fecerint, crimen stupri committunt.“¹⁰⁵

Mit der schwersten Strafe — dem Feuertod — wurden jene freien Frauen bestraft, die mit ihren Sklaven geschlechtlich verkehrten, oder Unzucht trieben.

„Cum servum matris tuae et stupro violasse dominam suam et turpis coniunctionis maculam excogitandae ingenuitatis collusionem ac falsae captivitatis velamento apud competentem iudicem optegera voluisse proponas nec libertatem ei matrem tuam dedisse, sed in solam ingenuitatem eum nudae voluntatis mendacio producere enisam adseveres, servum esse palam est.“¹⁰⁶

In der Epoche nach der lex Julia nahmen die sexuellen Ausschweifungen solche Dimensionen an, dass kaiserliche Ehegattinnen und aus vornehmen

¹⁰¹ C. 5.5.7 „Der Vorstand der Stadt hatte die Pflicht, jene Personen, die sich zur Verübung des Raubes, des Mordes, der Notzucht, oder des Ehebruchs verbanden — wenn sie festgenommen wurden — samt den Verübern dem Richter zu über geben.“

¹⁰² C. 1.4.3.2. „Auf die Osterzeit wurde Amnestie erteilt. Wer wäre jedoch nachsichtig gegenüber Kirchenräuber. Eben deshalb wurden auch die während dieser Zeit verübten Gewaltakte, oder mit dem Ehebruch zusammenhängenden Delikte strafrechtlich verfolgt.“

¹⁰³ Kálmán Merényi: o. a. W. S. 7.

¹⁰⁴ Zoltán Halász: o. a. W. S. 51.

¹⁰⁵ D. 5.4.4.: „Das Kind durfte die Konkubine seines Vaters nicht heiraten, da dies als Gottlosigkeit galt und als stuprum erachtet wurde.“

¹⁰⁶ C. 7.20.1.: „Wenn eine freie Frau mit ihrem Sklaven zusammenlebt, gilt dies als stuprum.“

Häusern herkommende Familienmütter und Mädchen Bordelle besuchten und dort prostitutionelle Tätigkeit trieben.¹⁰⁷

Tiberius hat ein sehr strenges Gesetz geschaffen, in welchem er nicht nur die Aufnahme vornehmer Frauen in die Reihe der Prostituierten verbot, sondern auch die Strafe der Verletzer dieses Verbots — Tod oder Exil — festgesetzt hat.¹⁰⁸

Spuren der *actio libera in causa* und ihrer Strafbarkeit finden wir in der Bestimmung, laut welcher neben der Ehegattin auch jener Ehegatte des Verbrechens des Ehebruchs schuldig ist, welcher seine Ehegattin mit jemandem zusammenführt, sozusagen jemandem anbietet, um seine Ehegattin beim Ehebruch zu ertappen.¹⁰⁹

Der Ehebruch wurde durch Caracalla mit einem erschwerten Tod bestraft, durch Konstantin wurde der Ehebruch als Angriff gegen Gott, als Straftat gegen die Religion betrachtet. Letzterer hat auch den Kreis der Beschwerdeführer — und zwar extensiv — festgestellt. Ausser dem Ehegatten und dem Vater der Frau konnte auch ihr Bruder und der Onkel beider Parteien — so der Onkel der Frau, wie der des Mannes — Beschwerde erheben.¹¹⁰

Im Falle des Vergebens — zu welchen es binnen zwei Jahren kommen konnte — musste der Ehegatte eine Erklärung ablegen, dass er die eheliche Lebensgemeinschaft mit seiner Ehegattin wiederherstellen wird. In diesem Falle konnte er — von der früheren Regelung abweichend — wegen der Kuppelei (*lenocinium*) nicht verantwortlich gemacht werden. Wenn er nicht bereit war, seine Ehegattin zurückzunehmen, oder wenn er inzwischen verstorben ist, blieb die Ehegattin bis zu ihrem Tode in einem Kloster.¹¹¹

Auch die Bigamie wurde durch das Gesetz gestraft, jedoch galt diese Tat nicht als Ehebruch, sondern als *stuprum*.

„Verumtamen ei, qui te ficto coelibatu, cum aliam matrem familias in provincia reliquisset, sollicitavit ad nuptias, crimen etiam stupri.“¹¹²

Schliesslich stehe hier eine sonderbare Verfügung, in welcher die strafbare Handlung nicht genau festgelegt, sondern nur ein allgemeiner Sammelbegriff, die Unsittlichkeit erwähnt wird.

„Si mulier repudii oblatione sine ulla legitima causa a se dati discesserit, ne viduitatem stupri procacitate commaculet, accusationem repudiato marito iure deferimus.“¹¹³

¹⁰⁷ Zoltán Halász: o. a. W. S. 52. Kálmán Merényi: o. a. W. S. 7.

¹⁰⁸ S. a.: Rudolf Quanter: Die Sittlichkeitsverbrechen. Berlin 1904. S. 58.

¹⁰⁹ Zoltán Halász: o. a. W. S. 52. Unserer Ansicht nach bildet dieses Delikt einen Grenzfall mit dem Delikt der Kuppelei (*lenocinium*).

¹¹⁰ Bouche: o. a. W. S. 106.

¹¹¹ Zoltán Halász: o. a. W. S. 53.

¹¹² C. 9.9.18.1. „Jener Mann, der — während er seine Ehegattin in einer anderen Provinz zurückgelassen hat — jemanden zur Ehe verleitet, begeht das *stuprum*.“

¹¹³ C. 9.9.34. „Wenn jemand — nicht aus einem gesetzmässigen Grund — getrennt lebt und eine unsittliche Tat begeht, gilt dies als *stuprum*.“